

| | Prüfung nach rechtlichen Vorschriften | Prüfung nach Klausel 3602 (VdS) |
|-------------------------|---|--|
| Grundlage | <p>Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) → Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) → TRBS 1111 Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung → BekBS 1114 Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln → TRBS 1201 Prüfen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen → DGUV Vorschrift 3 Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</p> <p><u>ArbSchG - §1 Zielsetzung (...)</u> (...) dient dazu, <i>Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten</i> bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern.</p> <p><u>BetrSichV - §1 (...) Zielsetzung</u> (...) gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. Ziel (...) ist es, die <i>Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten</i> bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten.</p> <p>→ Personenschutz</p> | <p>Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel SK 3602 erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung im Versicherungsvertrag.</p> <p>Dabei wird unterstellt, dass der Versicherungsnehmer sämtliche aus rechtlichen Grundlagen herrührenden Verpflichtungen, insbesondere die Veranlassung der erforderlichen Prüfungen, erfüllt.</p> <p>Ziel der ... Prüfung der elektrischen Anlage ist es sicherzustellen, dass den Anforderungen des Versicherers an den <i>Sachschutz</i> Rechnung getragen wird.</p> <p>Die Prüfung elektrischer Anlagen nach Klausel SK 3602 entbindet den Versicherungsnehmer nicht von der Prüfpflicht aufgrund anderer Normen, technischer Regelwerke oder Gesetze. (VdS 2871 – 1.1 Geltungsbereich)</p> <p>→ Brandschutz</p> |
| Ziel der Prüfung | Personenschutz (z.B. bei Berührung) | Brandschutz (Ausbruch und Ausbreitung durch elektr. Anlagen) |
| Voraussetzung | Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsmittel, Arbeitsumgebung, Arbeitsgegenstände) | Prüfung nach ArbSchG, BetrSichV (inkl. TRBS) und DGUV Vorschrift 3 sowie aus Genehmigungsaufgaben |

| | | |
|----------------------------------|---|---|
| Prüfumfang | Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sowie nichtelektrische Anlagen in der Nähe elektrischer Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3 - §1 Geltungsbereich) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand <u>geprüft</u> werden: ... (→ siehe Prüffristen) | Grundsätzlich ist nur der versicherte Umfang ... zu prüfen. Liegen ... keine ... Informationen vor, so ist der gesamte Risikostandort zu prüfen. (VdS 2871 – 2.1 Allgemeines) Die Prüfung besteht aus Besichtigungen, Funktionsprüfungen und Messungen sowie den Ordnungsprüfungen ... (VdS 2871 – 2.1 Allgemeines) |
| Prüffristen | 1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung, vor der Wiederinbetriebnahme (...) und 2. in bestimmten Zeitabständen (→ TRBS 1201 - Tabelle 2) | jährlich (bzw. zweijährlich *) * Festlegung trifft der Versicherer |
| Prüfberechtigte | Elektrofachkraft nach TRBS 1201 | VdS- anerkannte Sachverständige |
| Prüfmethoden | Besichtigen Messen Erproben, Funktionsprüfung Dokumentation Auswertung, Festlegung der Prüffrist Kennzeichnung | Besichtigen Messen (Temperaturmessungen und sonstige Messungen) Funktionsprüfung Ordnungsprüfung (Dokumentation, Prüfnachweise) |
| Dokumentation der Prüfung | Umfang und Ergebnisse der Prüfung (keine konkreten Vorgaben) | ausschließlich mit dem Befundschein VdS 2229 in der jeweils aktuellen Fassung |
| Mögliche Konsequenzen | Geldbuße bis zu 10.000 Euro (§209 SGB VIII) im Schadenfall strafrechtliche und zivilrechtliche Haftung in Abhängigkeit vom Grad der Verschuldung (vorsätzlich, grob fahrlässig, fahrlässig) | (Teil-)Verlust des Versicherungsschutzes, im Schadenfall zivilrechtliche Inanspruchnahme des Verursachers |

Zitierte Dokumente:

ArbSchG vom 7. August 1996 (Stand: 31. August 2015)
 BetrSichV vom 3. Februar 2015 (Stand: 18. Oktober 2017)
 TRBS 1111 vom 15. September 2006
 BekBS 1114 vom März 2015
 TRBS 1201 vom August 2012 (Stand: GBMI 2014 S. 902 [Nr. 43])
 DGUV Vorschrift 3 vom 1. April 1979 in der Fassung vom 1. Januar 1997
 VdS 2871:2018-03
 SGB VII vom 7. August 1996, zuletzt geändert am 19. Oktober 2013